



Jagdverein Rheingau e.V.

IM LANDESJAGDVERBAND HESSEN E.V.

Satzung des Jagdvereins Rheingau e. V.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 3.4.2009,

§ 21 geändert in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2015

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jagdverein Rheingau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein, die Geschäftsstelle befindet sich in der Wohnung des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und gehört dem Landesjagdverband Hessen e. V. an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein vertritt in seinem Arbeitsbereich (ehemaliger Rheingaukreis) die Interessen der Jagd und der Jäger. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Dazu stellt er sich folgende besondere Aufgabe:

1. Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
2. Die jagdliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Jagdvereins.
3. Die Förderung des Jagdgebrauchshundewesens.
4. Die Pflege des jagdlichen Schießens.
5. Die Pflege des jagdlichen Brauchtums.
6. Öffentlichkeitsarbeit.
7. Die Schlichtung von Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern, soweit diese in jagdlichen Dingen ihren Ausgang haben.

Er erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch enge Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften, der Unteren Jagdbehörde, der Unteren Verwaltungs- und Unteren Naturschutzbehörde, in nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden, den Zuchtvereinen und Vereinigungen für die Prüfung von Jagdhunden, durch Vorträge und Ausstellungen.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die mit dem Rheingau Beziehungen jagdlicher Art verbindet und berechtigt ist, einen Jagdschein in der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Außerordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.

Ehrenmitglieder, die vom Vorstand ernannt werden, können solche Personen werden, die sich um die Förderung der Jagd oder des Vereins ganz besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte Ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung erfolgt die Benachrichtigung des Antragstellers ohne Angabe von Gründen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins oder übergeordneter Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht; wählbar sind nur Ordentliche Mitglieder.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder- und der Jahreshauptversammlung sowie zur Mitarbeit an den Zielen des Vereins nach besten Kräften und zur pünktlichen Beitragszahlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist.
2. Tod.
3. Kündigung seitens des Vereins, spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Ausschluss, der dem Betroffenen mit Begründung bekannt zu geben ist.

Über Kündigung und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Kündigung und Ausschlussbeschluss sind

dem Betroffenen zuzustellen. Gegen Ausschluss und Kündigung steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats seit Zustellung der Kündigung bzw. des Beschlusses bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde entscheidet eine innerhalb 8 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit.

Ferner können Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind und trotz zweimaliger Aufforderung (Nachnahme bzw. Einschreibebrief) keine Zahlung leisten, durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 19).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Sachverständigen.

§ 9

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Schriftführer,
4. dem 2. Schriftführer,
5. dem Kassenwart.

Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich bis zu 6 Beisitzer an.

Im Vorstand sollen alle Hegegemeinschaften vertreten sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2.

Vorsitzenden, wobei jeder von ihnen Einzelvertretungsbefugnis hat.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende sein Amt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dieser den 2. Vorsitzenden hierzu ausdrücklich ermächtigt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Beisitzer können von Fall zu Fall mit besonderen Aufgaben betraut werden. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Es ist auch Wahl durch Zuruf gestattet, wenn sich kein Einspruch dagegen erhebt.

§ 10

Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand beschließt über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen, leitet die Vereinstätigkeit im Sinne der diesem in § 2 gestellten Aufgaben und ernennt Ehrenmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern. Zu den Sitzungen des Vorstandes können je nach Bedarf die Sachverständigen (§ 16) zugezogen werden sowie die Vorsitzenden des Jagdbeirates und der Hegegemeinschaften, ferner der Jagdberater.

Im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern ist der Vorstand an rechtskräftige Entscheidungen des Disziplinarausschusses des LJV Hessen gebunden.

§ 11

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht dem Schriftführer oder dem Kassenwart vorbehalten sind und vertritt den Verein nach außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 12

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, führt die Mitgliederliste, fertigt die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen an und besorgt die Einladungen der Mitglieder zu den Veranstaltungen des Vereins.

§ 13

Kassenwart

Der Kassenwart führt die Vereinskasse, ist für eine geordnete Buchführung verantwortlich, erstattet den Rechnungsbericht und legt den Voranschlag vor. Er hat seine Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung durch die 2 gewählten Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die vor allem der Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche Tagesfragen, dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Belehrung und Anregung dienen soll, behandelt außerdem laufende Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit einer Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, genehmigt den Voranschlag, wählt den Vorstand, die Sachverständigen und die Rechnungsprüfer und setzt den Beitrag fest.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind oder die grundsätzliche oder weitergehende Bedeutung haben. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese schriftlich beantragen.

Die Einladung zu jeder Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann über die Vereinszeitung „Rheingau-Jäger“ erfolgen.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, jedoch ist auch Wahl durch Zuruf gestattet, wenn sich dagegen kein Einspruch erhebt. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 16

Sachverständige

Für besondere wiederkehrende Aufgaben, die durch den Vorstand infolge des damit verbundenen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit besonderer Sachkenntnis allein nicht gelöst werden können, sind Sachverständige vorzuschlagen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Ständige Sachverständige sind zu wählen für:

1. Naturschutz
2. Hundewesen
3. Schießwesen
4. Jagdhornblasen und Brauchtum

5. Rechtsfragen
6. Öffentlichkeitsarbeit und Vereinszeitung
7. Veranstaltungsorganisation und Verwaltung des Vereinseigentums
8. Jungjägerausbildung

Jeder Sachverständige ist berechtigt, dem Vorstand einen Vertreter zu benennen.

Die ständigen Sachverständigen haben im Vorstand Stimmrecht hinsichtlich der von ihnen vertretenen Sachfragen.

Außer diesen ständigen Sachverständigen können von Fall zu Fall weitere Sachverständige durch den Vorstand für dessen Beratung herangezogen werden. Die Sachverständigen sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Tätigkeit laufend zu unterrichten.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen. Die Jahreshauptversammlung kann Umlagen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für besondere Zwecke beschließen. Jahresbeiträge, etwaige Spenden, Umlagen und sonstige Einnahmen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden. Der Verein darf keine Person oder sonstige Stelle durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen — ausgenommen Unkostenerstattungen — aus Mitteln des Vereins erhalten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet werden.

Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Er ist per Lastschriftverfahren/Dauerauftrag zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, so ist das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufzufordern. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung und nach entsprechendem Hinweis auf § 7 kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 20

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der

anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die vorgesehenen Änderungen oder Ergänzungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, wenn zu ihr 1/3 aller Mitglieder erschienen sind und diese sich mit ¾-Mehrheit für die Auflösung aussprechen. Ist eine einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Vereins auf unter 7 sinkt.

Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ins besondere zur Förderung der Jagd im Rheingau zu verwenden hat.

§ 22

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e. V. in der jeweils gültigen Fassung gilt auch für den Jagdverein Rheingau e. V. und ist für seine Mitglieder verbindlich.

Verstößt ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Vorschriften der Disziplinarordnung des LJV Hessen e. V., so meldet der Vorstand den Verstoß an dessen Disziplinarausschuss zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Der Vorstand